

Teil 2 Entschädigungs- und Besoldungsverordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau

Art. 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen und Angestellten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau und die Entschädigung ihrer Behörden und Kommissionen. Für die Geistlichen und Angestellten (inkl. Teilzeitangestellte) ist die Angestelltenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich verbindlich.

Art. 2. Ausschreibung

Jede frei werdende oder neu geschaffene Stelle ist in der Regel öffentlich zur Bewerbung auszuschriften. Die Kirchenpflege ist jedoch berechtigt, frei werdende Stellen auf dem Wege der Berufung oder Beförderung zu besetzen.

Art. 3. Anstellung und Entlastung

Die Anstellung und Entlassung von Kirchgemeinde-Angestellten ist Sache der Kirchenpflege.

Art. 4. Aushilfen

Die Kirchenpflege ist ermächtigt, Aushilfskräfte einzustellen und vorübergehend zu beschäftigen. Die Anstellung von Ferienaushilfen bedarf der Bewilligung der Kirchenpflege.

Art. 5. Jahresentschädigung

Den Behördenmitgliedern werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- Kirchenpflege (7 Mitglieder) total 17'500 Fr.
- Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder) total 1'000 Fr.
-

Die Entschädigungen werden als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolgt durch die Gremien.

Art. 6. Sitzungs- und Taggelder

Die Mitglieder der gewählten Behörden und die Mitglieder aller von der Kirchgemeindeversammlung oder von der Kirchenpflege eingesetzten Kommissionen beziehen für Sitzungen, Konferenzen, Kurse und Tagungen Sitzungs- und Taggelder.



Für Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- Sitzungen bis zu 3 Std. 60 Fr.
- Sitzungen über 3 Std., Halbtagesentschädigung 110 Fr.
- Taggeld 200 Fr.

Kirchenpflegemitglieder beziehen nur für Kirchenpflegesitzungen, KGV, Klausurtagungen und Weiterbildung ein Sitzungsgeld. Für Kommissionssitzungen wird Sitzungsgeld entrichtet.

Die Kirchenpflege richtet auch den Geistlichen und Angestellten für ihre Mitarbeit in Kirchenpflege und Kommissionen Sitzungs- und Taggelder aus, sofern es sich um Abend- oder Wochenendsitzungen handelt und diese nicht in die Arbeitszeit der Anstellung fallen.

Schreiber dieser Behörden und Kommissionen, die nicht zu den Mitgliedern und nicht zu den vollamtlichen Angestellten der Kirchgemeinde zählen, beziehen die gleichen Sitzungs- und Taggelder.

Für die Benutzung privater PCs können den Behördemitgliedern eine angemessene Pauschalentschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7. Fahrspesen

Für die dienstliche Benutzung privater Personenwagen (ausserhalb der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau) werden 0.70 Fr/km entschädigt.

Für Reisen von mehr als 100 km ist die vorgängige Bewilligung des Kirchenpflegepräsidenten Voraussetzung für eine Entschädigung. Für Sitzungen von Behörden und Kommissionen innerhalb der Kirchgemeinde kann Fahrspesen ausbezahlt werden.

Art. 8. Ergänzende Bestimmungen

Kann dieser Verordnung, bzw. der Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich nach Wortlaut und Auslegung keine Vorschrift entnommen werden, so sind in erster Linie Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich und in zweiter Linie die Bestimmung der Kirchenpflege anzuwenden.

Art. 9. Überleitung

Die Kirchenpflege regelt die Überleitung der bisherigen Besoldung in die Besoldung nach neuer Ordnung.

Art. 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Besoldungsverordnung vom 2. Juli 2002 mit allen späteren Ergänzungen und Änderungen.

